

öffentlich

Datum
19.04.2016

Drucksache Nr. (ggf.
Nachtragsvermerk)

2016/8777

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	12.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Kirchhellen	31.05.2016	Vorberatung
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	02.06.2016	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

Betreff

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bottrop für das Jahr 2016

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Rechtsverordnung.

Problembeschreibung / Begründung

Durch das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) wird den örtlichen Ordnungsbehörden aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen die Ermächtigung zur Freigabe von jährlich maximal vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen pro Verkaufsstelle übertragen.

Insgesamt dürfen innerhalb einer Gemeinde nicht mehr als 11 Sonn- und Feiertage pro Jahr - darunter nicht mehr als zwei Adventssonntage - freigegeben werden. Über die Freigabe hat der Rat der Stadt im Wege einer Rechtsverordnung zu entscheiden.

Nach Absprache mit dem Kulturamt und der Werbegemeinschaft Kirchhellen hatte der Einzelhandelsverband Westfalen West e.V. für das Jahr 2016 die Freigabe von insgesamt 11 verkaufsoffenen Sonntagen für das Stadtgebiet Bottrop beantragt. Durch Entscheidung des Rates der Stadt wurde am 29.09.2015 die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bottrop für das Jahr 2016“ (siehe Anlage 2) beschlossen.

Mit ihren Schreiben v. 22.03.2016 bittet die Kirchhellener Werbegemeinschaft e.V. darum, die in der Verordnung genannten Termine für die verkaufsoffenen Sonntage in Kirchhellen v. 14.08.2016 auf den 07.08.2016 sowie vom 18.12.2016 auf den 27.11.2016 zu ändern.

Die Terminänderung im August 2016 wird notwendig, weil es zu einem Missverständnis zwischen Veranstalter und den Verantwortlichen der Werbegemeinschaft Kirchhellen e.V. bezüglich des Veranstaltungstermins der „Kirchhellener Landpartie“ gekommen ist. Es wurde übersehen, dass die Veranstaltung bereits ein Woche früher, am Sonntag, den 07.08.2016, stattfindet.

Zur Begründung des neuen Veranstaltungstermins am 27.11.2016 führt die Werbegemeinschaft an, dass durch die Zusammenlegung von mehreren Veranstaltungen positive Effekte im Hinblick auf die Besucherzahlen und auf die werbliche und finanzielle Ausstattung der Veranstaltung erzielt werden sollen. Nach Gedankenaustausch und Diskussion mit allen Beteiligten habe man sich ausnahmsweise dazu entschlossen, eine Terminänderung zu beantragen.

Die in den Anträgen genannten Termine wurden vom Fachbereich 30/2 im Hinblick auf die rechtlichen Vorgaben geprüft. Es handelt sich nicht um Feiertage, die nach §6 Abs. 5 LÖG NRW von einer Freigabe ausgenommen sind. Die maximale Anzahl von zwei verkaufsoffenen Adventssonntagen im Gemeindegebiet wird auch weiterhin nicht überschritten. Es handelt sich somit lediglich um terminliche Änderungen.

Die beantragten Sonntage können somit durch Ratsbeschluss für den Verkauf freigegeben (ausgetauscht) werden. Hierfür ist eine Änderung der bereits beschlossenen „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bottrop für das Jahr 2016“ erforderlich (siehe Änderungsverordnung Anlage 1).

Das vorgeschriebene Anhörungsverfahren (Kirchen, IHK, Handwerkskammer, EHV, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände) hat stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Anträge der Werbegemeinschaft Kirchhellen e.V. wurden der Vorlage beigelegt.

Tischler

2 Anträge der Werbegemeinschaft Kirchhellen e.V. vom 22.03.2016

Änderungsverordnung v. 05.07.2016

Lageplan Stadtbezirk Bottrop-Kirchhellen

Rechtsverordnung vom 29.09.2015

Stellungnahme DGB

Stellungnahme HWK

Stellungnahme IHK